

Abschrift

Entscheid.-Samm!g. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 517/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachael Sather A[REDACTED],
R[REDACTED], H[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Oßner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken als Entschädigungs-
senat vom 2. April 1975 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint die Klageansprüche,
weil die Klägerin mangels Begründung eines Wohnsitzes
oder dauernden Aufenthaltes im Vertreibungsgebiet vor
dessen Verlassen nicht nach § 150 BGG entschädigungs-
berechtigt sei.

Daraus ergibt sich keine grundsätzliche Rechtsfrage,
die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

Der Zweck des § 150 BGG n.F. und seine Entstehungs-
geschichte (vgl. BGR RnV 1970, 503), insbesondere die Re-
gelung in § 150 Abs. 2 BGG, lassen keinen Zweifel daran,
daß Verfolgter aus dem Vertreibungsgebieten nur sein kann,
wer dort seinen Wohnsitz oder dauernden (ständigen)
Aufenthalt hatte. Die Änderung der Vorschrift durch das
BGG-Schlußgesetz hat diese Voraussetzung unberührt gelassen.

173

- 3 -

Es ist nicht rechtsfehlerhaft und liegt in seinem Verantwortungsbereich, wenn der Tatrichter unter den hier festgestellten Umständen nur einen für eine vorübergehende Zeit bestimmten Aufenthalt annimmt. Auch ein mehrjähriger Aufenthalt kann nach seiner Zweckbestimmung von vornherein als ein vorübergehender gedacht sein (vgl. BGH Rsz 1969, 329). So liegen die Dinge hier.

Dr. Thum

Henkel

